

1 **Beschlussvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

4 **Beschluss Nr.: Bv/405/2020**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

8 **Behandelt im:**

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	21.01.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	30.01.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	13.02.2020

9 **Betreff: Aufstellungsbeschluss zu einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über**
10 **die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern im gesamten**
11 **Gemeindegebiet der Stadt Werneuchen – Hausnummernverordnung –**
12 **(HNVO)**

13 **Beschluss:**

- 14 1) Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt, die Verwaltung mit der
15 Erarbeitung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Vergabe, Gestaltung
16 und Anbringung von Hausnummern im Gebiet der Stadt Werneuchen – Hausnum-
17 mernverordnung zu beauftragen.
- 18 2) Die beschlussfähige Satzungsfassung ist von einem Juristen auf Rechtssicherheit
19 zu prüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

20 **Begründung:**

21 Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder
22 an einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
23 Gemeindegebiet. Erschlossene Grundstücke müssen vom öffentlichen Straßenraum aus
24 durch Ortsfremde, Rettungskräfte, Dienstleister und Behörden schnell und sicher zu errei-
25 chen sein. Die gut erkennbare und logische Bezeichnung der Grundstücke mit einer
26 Hausnummer steht auch im Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliede-
27 rung des Gemeindegebietes.

28 Im § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass Eigentümer ihr Grund-
29 stück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen haben.

30 Diese Vorschrift regelt allerdings lediglich die Verpflichtung des Grundstückseigentümers
31 zur Anbringung einer Hausnummer, nicht die Art und Weise wie und wo dieses zu erfolgen
32 hat.

33 Im § 126 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist weiterhin geregelt, dass im Übrigen die landesrechtli-
34 chen Vorschriften gelten. Das im Land Brandenburg geltende Gesetz über Aufbau und
35 Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) regelt in seinem §
36 26 Abs. 1, dass die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren
37 für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen können.

38 Die vorgenannten Rechtsgrundlagen ermächtigen die Stadt Werneuchen, das konkrete
39 Verfahren zur Vergabe der Hausnummern in Werneuchen zu regeln. Mit der „Ordnungs-
40 behördlichen Verordnung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnum-
41 mern in der Stadt Werneuchen“ wird der rechtliche Rahmen ausgestaltet und Ortsrecht
42 geschaffen.

43 Folgende Inhalte sollte die Verordnung beinhalten:

- 44 • Wer ist verpflichtet Hausnummern zu beantragen,
45 • Wann und wie sind Hausnummern zu beantragen und welche Fristen gelten dabei,
46 • Grundsätze der Vergabe (welche Grundstücke, Wohngebiete mit Stichstraßen, Um-
47 nummerierungen)
48 • Anbringung und Gestaltung
49 • Kostenträger

- 1 • Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung
2 Gesetzliche Grundlagen:
3 • Baugesetzbuch
4 • Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
5 • Ordnungsbehördengesetz
6 • Hauptsatzung der Stadt Werneuchen

7 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Bürgermeister

Sachgebietsleiter/in

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	21.01.2020	5	Sitzung fand nicht statt.		
A 1	30.01.2020	7	kein Votum		

2 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	11
davon anwesend:	16	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	5

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung
6 der Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordneten-
7 versammlung ist gegeben.

Werneuchen, 13.02.2020

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

8
9